

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauchenwies

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.07.2023 nachfolgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Krauchenwies betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem KiTaG Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelbetreuung: Betreuungszeit im Kindergarten am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (§ 4.2.1.A.), soweit Plätze vorhanden sind in altersgemischten Gruppen mit Kindern von 2 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 4.2.2.J.)
2. Verlängerte Öffnungszeiten: Betreuungszeit im Kindergarten am Vormittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (§ 4.2.1.B.), soweit Plätze vorhanden sind in altersgemischten Gruppen mit Kindern von 2 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 4.2.2.K.), teilweise Nachmittagsbetreuung zubuchbar (§ 4.2.1.C + D. oder § 4.2.2.L. + M.) oder in der Krippengruppe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Zubuchungsmöglichkeit für Nachmittagsbetreuung (§ 4.2.3.O.).
3. Ganztagesbetreuung (Gebühr ohne Mittagessen): Betreuungszeit im Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (§ 4.2.1.E.), soweit Plätze vorhanden sind in altersgemischten Gruppe mit Kindern von 2 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 4.2.2.N.) oder in der Krippengruppe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 4.2.3.P.).
4. Ganztagesbetreuung Mini (Gebühr ohne Mittagessen): Betreuungszeit im Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Zubuchungsmöglichkeit für Montag bis Donnerstag (§ 4.2.1.F. + G + H + i).
5. Grundschul Kinder vom Schuleintritt bis 10 Jahre im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten während Schulzeit soweit Platz vorhanden ist (§ 4.2.4.Q).
6. Ferienbetreuung für Vorschulkinder während der Schulferien, sofern der Kindergarten geöffnet ist und Platz vorhanden ist (§ 4.2.4.R).

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten werden Benutzungsgebühren gem. § 4 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die vereinbarte Betreuungsform, das Alter des Kindes, sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats.
- (3) Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (6) Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (7) Für die Kinder aus Bittelschieß und Ettisweiler ist in dem Elternbeitrag auch der kostenlose Transport im Rahmen des festgelegten Fahrplanes enthalten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

- (2) Die Kindergartengebühren betragen ab dem 01.09.2023:

1. für Kinder im Kindergarten über drei Jahre bis zum Schuleintritt:

	1- Kind- Familie €/Monat	2- Kind- Familie €/Monat	3- Kind- Familie €/Monat	4- u. Mehr- Familie €/Monat
A. Regelbetreuung (RG)	138.-	107.-	72.-	24.-
B. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	138.-	107.-	72.-	24.-

C. VÖ + 4 Nachmittage (VÖ + 4 N) in Krauchenwies und Ablach	186.-	144.-	97.-	32.-
D. VÖ + 3 Nachmittage (VÖ + 3 N) in Hausen a.A.	178.-	138.-	93.-	31.-
E. Ganztagesbetreuung (GT) ohne Mittagessen	248.-	193.-	130.-	43.-
F. Ganztagesbetreuung Mini (GT m) ohne Mittagessen	161.-	125.-	84.-	28.-
G. GT m + 1 Nachmittag	183.-	142.-	95.-	32.-
H. GT m + 2 Nachmittage	205.-	159.-	107.-	36.-
i. GT m + 3 Nachmittage	227.-	176.-	118.-	39.-

2. für Kinder im Kindergarten, soweit Plätze vorhanden sind als altersgemischte Gruppe, ab 2 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

J. Regelbetreuung (RG)	193.-	150.-	101.-	34.-
K. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	193.-	150.-	101.-	34.-
L. VÖ + 4 Nachmittage (VÖ + 4 N) in Krauchenwies und Ablach	261.-	202.-	136.-	45.-
M. VÖ + 3 Nachmittage (VÖ + 3 N) in Hausen a.A.	249.-	193.-	130.-	43.-
N. Ganztagesbetreuung (GT) ohne Mittagessen	348.-	270.-	181.-	60.-

3. für Kinder in der Krippengruppe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

O. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	408.-	303.-	205.-	81.-
P. Ganztagesbetreuung (GT) Ohne Mittagessen	571.-	424.-	287.-	113.-

4. für Grundschul Kinder im Kindergarten

q. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 110.- 86.- 58.- 19.-
während der Schulzeit

r. Ferienbetreuung für Vorschulkinder

Vormittags 6.- €, Nachmittags 4.- €, Ganztags 10.- €, Woche 25,- €“

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenübernahme

Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Kindergartengebühren gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Kindergartengebühren zu leisten, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalendermonats in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats im Abbuchungsverfahren zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Krauchenwies vom 10.12.2019 außer Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Krauchenwies, den 28.07.2023



Spieß
Bürgermeister

